

Gleitender Übergang **Für wen sich das Arbeiten jenseits** **der Regelaltersgrenze lohnt**

Seite 14 <

Vereinfachte
Unterstützung
für Pflegende

Seite 16 <

Wie man lästige
Online-Abos
wieder loswird

mit
dbb Seiten

Den Übergang in den Ruhestand ...

... möchten viele Menschen gleitend gestalten. Obwohl Berufstätige in den Jahren vor Verrentung oder Pensionierung regelrecht danach dürsten auszuruhen, entscheiden sich schon jetzt viele Ältere gegen diese Vollbremsung von Voll- oder Teilzeit auf null Arbeitsstunden. Nicht wenige fühlen sich gebraucht, möchten – etwa Wissenschaftler oder Künstler – das eigene Lebenswerk vollenden oder haben schlicht Lust auf Arbeit. Für wen sich das unter welchen Voraussetzungen lohnt, lesen Sie in der neuen Ausgabe von „Aktiv im Ruhestand“. Lernen Sie Adolfo Assor kennen, der auch mit über 80 noch auf der Bühne seines eigenen kleinen Theaters steht.

Über das Sehen im Alter, die Kunst, lästige Online-Abonnements loszuwerden, und über viele andere interessante Themen lesen Sie im neuen „AiR“.

ada

Impressum:

AiR – Aktiv im Ruhestand. Magazin des dbb für Ruhestandsbeamte, Rentner und Hinterbliebene. Herausgeber: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5599. **Internet:** www.dbb.de. **E-Mail:** airmagazin@dbb.de. **Leitende Redakteurin:** Anke Adamik (ada). **Redaktion:** Carl-Walter Bauer (cwb), Jan Brenner (br), Stefan Czogalla (czo), Rüdiger Heß (rh), Oliver Krzywanek (krz), Matthias Warnking (wa), Dr. Walter Schmitz (sm). **Redaktionschluss:** 10. jeden Monats. Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. „AiR – Aktiv im Ruhestand“ erscheint zehnmal im Jahr. **Titelbild:** Model Foto: Colourbox.de. **Einsendungen zur Veröffentlichung:** Manuskripte und Leserzuschriften müssen an die Redaktion geschickt werden mit dem Hinweis auf Veröffentlichung, andernfalls können die Beiträge nicht veröffentlicht werden.

Bezugsbedingungen: Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 59,80 Euro zzgl. 9,30 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 6,30 Euro zzgl. 2,00 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Für Mitglieder der BRH-Landesorganisationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Adressänderungen und Kündigungen bitte in Textform an den DBB Verlag. Abonnementskündigungen müssen bis zum 1. Dezember in Textform beim DBB Verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr.

Layout: FDS, Geldern. **Gestaltung:** Benjamin Pohlmann. **Verlag:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Verlagsort und Bestellanschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.

Anzeigenverkauf: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstraße 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Marion Clausen. **Telefon:** 030.7261917-32. **E-Mail:** marion.clausen@dbbverlag.de. **Anzeigenposition:** Britta Urbanski. **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste 66** (dbb magazin) und **Aktiv im Ruhestand Preisliste 54**, gültig ab 1.1.2025.

Druckauflage: dbb magazin 550183 Exemplare (IVW 2/2025). **Druckauflage AiR – Aktiv im Ruhestand** 15000 Exemplare (IVW 2/2025). **Anzeigenabschluss:** 6 Wochen vor Erscheinen. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. ISSN 1438-4841



> Schwerpunkt: Arbeiten im Ruhestand



6



10



14



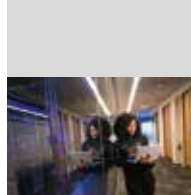
16



18



25



28

Aktuell

- > Altersbezüge:
Mehr Menschen in Rente 4
- > Seniorenpolitische Fachtagung:
Generation Ü65 – unterschätzt und übersehen? 4
- > dbb begrüßt Rentenbeschlüsse:
Geyer: „Die Mütterrente III bringt Gerechtigkeit!“ 5
- > Fachseminar der dbb bundessenioren-
vertretung: „Rund um die Pflege“ 5

Titelthema

- > Erwerbstätigkeit Älterer:
Spaß, Sinn und Kontaktfreude 6
- > Erwerbstätigkeit im Alter:
Das kann sich lohnen ... 8
- > Arbeiten im Alter:
„Angst habe ich vor dem Vergessen“ 20

Standpunkt

- > Künstliche Intelligenz im Gesundheits-
wesen: (K)eine Science-Fiction 10

Brennpunkt

- > Ambulante Versorgung:
Mangelware Arzttermine 12

Kompakt

- > Gemeinsamer Jahresbetrag in
der Pflege: Transparenz im
Pflegedschungel 14

Medien

- > Online-Abos, Spam und Co:
Jetzt wird gekündigt! 16

Blickpunkt

- > Augengesundheit:
Wenn die Sehkraft nachlässt 18

Nach-Lese

- 22

Buchtip

- 23

Gewinnspiel

- 24

dbb

- > Nachrichten – Gute Gespräche
über Besoldungserhöhung 25
- > Gespräche mit Bundesministern:
dbb macht Druck bei Zukunftsaufgaben 26
- > Umfrage – 600 000 Beschäftigte fehlen 27
- > Die IT ist das Nadelöhr 28
- > Imagekampagnen für den öffentlichen
Dienst: Es gilt, Versprechen zu halten 30
- > Arbeitsunwillige Generation Z? 32
- > Dr. Sabine Lepek, Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung 35
- > Fachkräfte – Führungsfokus 38
- > 75 Jahre dbb magazin 40
- > Mobilität im ländlichen Raum: Frische
Konzepte gegen den Fachkräftemangel 44
- > Christian Schuchardt, Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages 46

3

Inhalt

Altersbezüge

Mehr Menschen in Rente

Die Zahl der Rentenempfängerinnen und -empfänger stieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,75 Prozent oder 167 000 Personen. Die Höhe der Rentenleistungen nahm im selben Zeitraum um 5,7 Prozent oder 21,7 Milliarden Euro zu.

Im Jahr 2024 haben in Deutschland 22,3 Millionen Personen Leistungen in Höhe von rund 403 Milliarden Euro aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente erhalten. Laut Statistischem Bundesamt stieg die Zahl der Rentenempfängerinnen und -empfänger im Vergleich zum Vorjahr um 0,75 Prozent oder 167 000 Personen. Die Höhe der Rentenleistungen nahm im selben Zeitraum um 5,7 Prozent oder 21,7 Milliarden Euro zu. Dabei waren 70 Prozent dieser Leistungen oder 282,6 Milliarden Euro im Jahr 2024



steuerpflichtige Einkünfte. Seit 2015 stieg der durchschnittliche Besteuerungsanteil damit um rund 15 Prozentpunkte.

Nach der Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften im Alterseinkünftegesetz von 2005, dessen Kernelement der Übergang

von einer vorgelagerten zu einer nachgelagerten Besteuerung der Leistungen aus der gesetzlichen Basisversorgung ist, werden diese erst in der Auszahlungsphase steuerlich belastet. Wie hoch der Anteil der steuerpflichtigen Renteneinkünfte ist, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Außerdem steigt der Besteuerungsanteil durch allgemeine Rentenerhöhungen, da diese komplett steuerpflichtig sind. Mit Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes vom 27. März 2024 wurde die zunächst bis 2040 vorgesehene Übergangsphase bis zum Jahr 2058 verlängert. Erst ab diesem Zeitpunkt sind neue gesetzliche Renten voll einkommensteuerpflichtig. ■

Seniorenpolitische Fachtagung

Generation Ü65 – unterschätzt und übersehen?



Die diesjährige Fachtagung der dbb bundesseniorenvertretung widmet sich dem Thema Ageismus.

Stereotype Vorstellungen darüber, wie „die Alten“ sind, und Vorurteile über das Altern münden im Alltag – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – in Diskriminierung aufgrund des Lebensalters.

Die Seniorenpolitische Fachtagung am 14. Okto-

ber 2025 beleuchtet etwa die rechtlichen Altersgrenzen in Deutschland und diskutiert die Frage, ob das Lebensalter in das Gleichbehandlungsgebot von Artikel 3 des Grundgesetzes aufgenommen werden sollte. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Auswirkungen negativer

Altersbilder auf die Menschenrechte älterer Menschen.

Die Veranstaltung soll deutlich machen, warum der gesellschaftliche und individuelle Wert des Alters anerkannt und gestärkt werden muss. Eine Tagung für alle, die sich für ein differenziertes, realistisches und wertschätzendes Bild des Alters einsetzen.

Die 9. Seniorenpolitische Fachtagung der dbb bundesseniorenvertretung **Generation Ü65 – unterschätzt und übersehen?** findet am 14. Oktober 2025 zwischen 10 und 16 Uhr im dbb forum berlin, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin statt.

Melden Sie sich jetzt zur Tagung an:
t1p.de/dbb-senioren_fachtagung_2025. ■

dbb begrüßt Rentenbeschlüsse

Geyer: „Die Mütterrente III bringt Gerechtigkeit!“

Das Bundeskabinett hat ein milliardenschweres Rentenpaket auf den Weg gebracht – und beseitigt damit eine große Ungerechtigkeit.

„Es war schon lange nicht mehr vermittelbar, wieso Kindererziehungszeiten bei der Berechnung der Rente abhängig vom Geburtsdatum unterschiedlich bewertet wurden“, sagte Volker Geyer, Bundesvorsitzender des dbb, am 6. August 2025 in Berlin mit Blick auf das Rentenpaket des Bundeskabinetts. „Endlich wird diese Ungerechtigkeit beseitigt!“

Mit der „Mütterrente III“ setzt die Bundesregierung

die rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder mit der für nach 1991 geborene Kinder gleich. Künftig werden jeweils drei Jahre berücksichtigt, bislang waren es bei älteren Kindern lediglich zweieinhalb Jahre.

Außerdem soll mit dem Gesetz das Rentenniveau bis 2031 bei 48 Prozent festgeschrieben werden. Geyer: „Die gesetzliche Rente braucht Stabilität.

Die Menschen müssen wissen, dass sie für ihre Beiträge auch entsprechende Rentenansprüche erwerben. Sonst verliert das System an Akzeptanz. Deshalb ist es ganz entscheidend, das Rentenniveau auch über 2031 hinaus stabil zu halten.“

Die Finanzierung der Maßnahmen über Steuermittel sei sachgerecht, betonte der dbb Chef. Viel zu lange seien gesamtgesellschaftliche Aufgaben aus Mitteln

der Rentenversicherung finanziert worden.

Das Bundeskabinett hatte am 6. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten beschlossen. Damit setzt sie erste rentenrechtliche Festlegungen aus dem Koalitionsvertrag um. Der Entwurf soll noch in diesem Jahr vom Bundestag beschlossen werden. ■



© George Dagerotip/Unsplash

Fachseminar der dbb bundesseniorenvertretung

„Rund um die Pflege“

Am 3. und 4. Juni 2025 fand in Heidelberg ein Seminar zu den Themen Pflege, Pflegebegutachtung und Demenz statt.



© Nina Müller

Jan Oliver Krzywanek vom dbb beamtenbund und tarifunion beleuchtete umfassend die Leistungen

der Pflegeversicherung sowie die Beihilfevorschriften auf Bundes- und Länderebene.

Zudem widmete er sich dem komplexen Thema der Pflegebegutachtung und gab praktische Tipps

zur Vorbereitung auf das Begutachtungsverfahren.

Ein weiterer Schwerpunkt war Alzheimer und anderen Demenzerkrankungen gewidmet. Krzywanek vermittelte anschaulich grundlegende Informationen, erläuterte Präventions- und Behandlungsmöglichkeiten und gab wertvolle Ratschläge zum Umgang mit Betroffenen.

Den Abschluss bildete ein Überblick über die politischen Aktivitäten der dbb bundesseniorenvertretung, den Krzywanek und Seminarleiter Max Schindlbeck, stellvertretender Vorsitzender der Organisation, gemeinsam präsentierten. ■

Erwerbstätigkeit Älterer

Spaß, Sinn und Kontaktfreude

Deutschland verliert in den kommenden Jahren fast zehn Millionen Arbeitskräfte. Erwerbstätige im Rentenalter schwächen den Trend ab. Was motiviert sie, zu arbeiten?



Noch nie arbeiteten in Deutschland so viele Ältere wie heute; die Erwerbstätigkeit der Menschen ab 55 Jahren steigt stetig. So waren im Jahr 2022 knapp 74 Prozent der Menschen in dieser Gruppe erwerbstätig. Zehn Jahre zuvor waren es nur etwa 62 Prozent. Das hängt insbesondere mit einer erhöhten Erwerbstätigkeit älterer Frauen zusammen. Erwerbsarbeit im Ruhestand ist aber noch immer die Ausnahme und tritt mit zunehmendem Alter erwartbar seltener auf: 15 Prozent der 65- bis 69-Jährigen, 13 Prozent der 70- bis 74-Jährigen, aber nur zwei Prozent der noch älteren Rentnerinnen und Rentner gehen einer bezahlten Arbeit nach, stellt das Arbeitswelt-Portal fest.

Auf der Datengrundlage der IAB-Befragung Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) aus dem Jahr 2018 ermittelten Forscherinnen und Forscher unter anderem des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und des Deutschen Zentrums für Altersfragen im Jahr 2022 die Motive, die hinter dieser späten Erwerbstätigkeit stehen. Mehr als zwei

Drittel der Erwerbstätigen zwischen 65 und 74 Jahren übten eine geringfügige Beschäftigung aus, wobei Menschen mit hohen Bildungsabschlüssen besonders häufig einer Erwerbsarbeit nachgingen. Zugleich war die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein, bei Personen mit relativ geringem Haushaltseinkommen höher als bei denjenigen mit üppigeren finanziellen Ressourcen. Die meisten der noch oder wieder Erwerbstätigen gaben nicht monetäre Gründe für ihre Erwerbsarbeit an: etwa Spaß an der Arbeit oder das Bedürfnis nach einer sinnvollen Aufgabe und sozialen Kontakten. Bei 43 Prozent spielten jedoch auch finanzielle Motive eine Rolle.

Die sehr niedrige Erwerbsquote der über 75-Jährigen mache deutlich, dass diese Einkommensquelle mit fortschreitendem Alter irgendwann wegfällt und das Einkommensniveau daraufhin auch sinkt, so die Autoren. Dies könne für die unteren Einkommensgruppen finanziell problematisch werden. Mit dem Ruhestandsübergang der geburtenstarken Babyboomer-Jahrgänge werden künftig mehr

Menschen im Ruhestand einer Erwerbstätigkeit nachgehen, vermuten die Studienautoren. Der Anteil der erwerbstätigen Älteren muss sich dadurch nicht erhöhen, weil die Jahrgänge insgesamt größer sind. Da die Babyboomer im Durchschnitt ein höheres Bildungsniveau und einen besseren Gesundheitszustand als ihre Vorgängergenerationen haben, könnten dies aber eintreten.

Auf der anderen Seite vermuteten die Forscherinnen und Forscher, dass die Erwerbsneigung Älterer unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nahezu ausgeschöpft ist. Denn nicht erwerbstätige Rentner und Rentnerinnen äußerten überwiegend keinen Erwerbswunsch mehr und sahen mehrheitlich keine finanzielle Notwendigkeit zu arbeiten. Personen mit niedrigem Einkommen gaben häufiger gesundheitliche Probleme und fehlende Stellenangebote als Gründe für die Nichterwerbstätigkeit an.

Der deutsche Arbeitsmarkt wird bis 2035 durch die in den Ruhestand gehenden Babyboomer voraussichtlich fast sieben Millionen

Arbeitskräfte verlieren. Die Studie empfiehlt deshalb, kurzfristig die erwerbstätigen Älteren in den Blick zu nehmen und Anreize zu setzen, damit sie ihre Tätigkeit länger ausüben wollen und können. Mittelfristig führt aus Sicht der Forschenden kein Weg daran vorbei, Niveau, Umfang und Dauer der Erwerbsbeteiligung vor dem Eintritt in den Ruhestand zu erhöhen. Dazu gehört, dass mehr ältere Arbeitskräfte von den Arbeitgebern motiviert und in die Lage versetzt werden, bis zum Erreichen ihrer Regelaltersgrenze arbeiten zu können und das auch zu wollen. Die Aufstockung des Alterseinkommens durch Erwerbstätigkeit ersetzt aus Sicht des Forscherteams jedoch nicht die Notwendigkeit zum Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung vor Beginn des Ruhestands und werde den demografiebedingten Rückgang des Arbeitskräftepotenzials letztendlich nicht aufhalten.

ada

t1p.de/data-story-aeltere-arbeitnehmerinnen-und-arbeitnehmer

t1p.de/motive-erwerbstaetigkeit-aelterer

Erwerbstätigkeit im Alter

Das kann sich lohnen ...

... jedoch sollte jeder auf das „Kleingedruckte“ schauen. Ein Überblick über Rente, Steuern und die Bestimmungen des Beamtenrechts.



Model-Foto: Colourbox.de

► Beamte

Beamtinnen und Beamte im höheren Lebensalter können weiterarbeiten, indem sie das aktive Dienstverhältnis weiterführen oder einer Erwerbstätigkeit im Ruhestand nachgehen.

Hinausschieben des Ruhestands

Beamte können ihr Dienstverhältnis durch einen Antrag auf das Hinausschieben des Ruhestands über die gesetzliche Altersgrenze hinaus verlängern. Zumeist ist ein solcher Anspruch im Dienstrecht von

Bund und Ländern auf höchstens drei Jahre begrenzt und steht unter dem Vorbehalt, dass dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen oder – wie beim Bund – auch ein dienstliches Interesse an der Verlängerung besteht.

Der bisherige Ruhegehaltsatz kann – sofern der Höchstsatz von 71,75 Prozent nicht erreicht ist – weiter ansteigen. Mitunter wird sogar ein (nicht ruhegehaltsfähiger) Zuschlag zu den Dienstbezügen gewährt. Zu beachten sind jedoch die unterschiedlichen Regelungen im Bundes- und Landesrecht.

Erwerbstätigkeit im Ruhestand

Nach dem Ruhestandseintritt können Beamte eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Kommt zu den Versorgungsbezügen ein Erwerbseinkommen hinzu, kann es im Einzelfall dazu führen, dass Versorgungsbezüge gemäß den geltenden Höchstgrenzen der jeweiligen Beamtenversorgungsgesetze von Bund und Ländern anteilig einbehalten werden. Relevant und dem Dienstherrn gegenüber anzeigepflichtig sind Einkünfte aus nicht selbstständiger oder selbstständiger Arbeit,

aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft, nicht jedoch aus Kapitalerträgen oder Vermietung und Verpachtung.

Nach Bundesrecht gilt: Vor dem Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze gilt für Beamte und hinterbliebene Ehegatten eine Höchstgrenze von 100 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Sofern Versorgung und Hinzuerdienst insgesamt diesen Wert übersteigen, wird der die Höchstgrenze überschreitende Betrag einbehalten, jedoch verbleiben mindestens 20 Prozent des Versorgungsbezugs. Stren-

gere Regelungen gelten für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder bei Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden. Hier beträgt die Höchstgrenze 71,75 Prozent (Höchstruhegehaltssatz) der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus welchen sich die Versorgung berechnet. Hinzu kommt ein von der SGB-Geringfügigkeitsgrenze abgeleiteter Pauschalbetrag (aktuell 648,67 Euro). Im Landesrecht existieren ähnliche Regelungen. So gibt es vereinzelt Lockerungen oder sogar Aufhebungen von Einkommensanrechnungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze; auch sind die Pauschalbeträge beim Dienstunfähigkeitsruhestand uneinheitlich ausgestaltet.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird nur noch Einkommen, welches durch eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst erzielt wird, angerechnet. Das ist etwa der Fall, wenn auf arbeitsvertraglicher Basis an bisheriger Stelle weitergearbeitet wird. Auch hier ist es bei vielen landesgesetzlichen Regelungen teilweise zu Aufhebungen der Anrechnung gekommen, sodass die jeweils aktuelle Gesetzeslage zu beachten ist.

► Rente

Hinzuverdienst bei Rentenbezug ist ein vielschichtiges Thema. Komplex sind etwa die Regelungen bei Witwen- und Witwerrenten; wird hinzuverdient, kann das dazu führen, dass die Hinterbliebenenrente neben weiterem Einkommen bis auf null gekürzt

wird. Auch bei Erwerbsminderungsrenten sind Grenzen zu beachten.

Spannend wird die Frage auch, wenn neben der Altersrente hinzuverdient wird. Galt früher, dass erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdient werden konnte, kann seit einiger Zeit auch bei vorgezogenen Altersrenten anrechnungsfrei weiteres Einkommen erzielt werden. Dies eröffnet zahlreiche Möglichkeiten, einen gleitenden Übergang in die Rente zu gestalten oder auch im höheren Alter weiterzuarbeiten. Bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente ist zu beachten, dass im Regelfall ein lebenslanger Abschlag von 0,3 Prozent der Rente pro Monat vorzeitigen Bezugs in Kauf genommen werden muss. Wird beispielsweise in diesem Jahr die Rente für langjährig Versicherte mit 35 Rentenjahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit 63 Jahren in Anspruch genommen, kürzt dies den Rentenanspruch dauerhaft um 13,2 Prozent. Bezugszeitpunkt ist dabei die Regelaltersgrenze, die für einen im Jahr 1962 geborenen Versicherten bei 66 Jahren und acht Monaten liegt.

Wer allerdings 45 Versicherungsjahre zusammenbekommt, kann in diesem Jahr bereits mit 64 Jahren und sechs Monaten in Rente gehen, ohne Abschläge hinnehmen zu müssen. Wird, ohne eine Rente in Anspruch zu nehmen, über die Regelaltersgrenze hinaus gearbeitet, erhöht sich der Rentenanspruch um einen Zuschlag von 0,5 Prozent pro Monat.

Hinzu kommt eine höhere Rente wegen der Beiträge aus dem Arbeitsverhältnis. Je nachdem, wie sich die vertragliche Regelung mit dem Arbeitgeber gestaltet, kann das Arbeitsverhältnis im vollen Umfang oder in Teilzeit erfolgen. Auch beim Rentenbezug besteht die Möglichkeit, die prozentuale Höhe der Inanspruchnahme zu bestimmen. Wird die Rente als Teilrente in Anspruch genommen, fallen Abschläge lediglich dementsprechend an. Zu beachten ist, dass sowohl der Arbeitgeber als auch die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abführen. Da sie sich dabei nicht abstimmen, kann es zu Beitragszahlungen über die Beitragsbemessungsgrenze kommen. Diese überzahlten Beiträge kann man sich von der Krankenkasse erstatten lassen.

► Steuerliche Aspekte

Seit dem Jahr 2023 können Rentner ab 63 Jahren unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass ihre vorgezogene Altersrente gekürzt wird, allerdings sind steuerliche Pflichten zu beachten. Für die volle Erwerbsminderungsrente gibt es auch weiterhin eine Hinzuverdienstgrenze. Sie liegt in diesem Jahr bei 19 661 Euro. Bei Inanspruchnahme einer teilweisen Erwerbsminderungsrente muss die Hinzuverdienstgrenze individuell berechnet werden.

Ruheständler müssen sowohl ihre Rente beziehungsweise Pension als auch mögliche Zuverdiens-

te versteuern. Die Höhe der Steuern auf den Zuverdienst hängt von verschiedenen Faktoren ab. Weitgehend steuerfrei verbleibt ein Verdienst bis 556 Euro pro Monat (Minijob). In der Regel führt der Arbeitgeber einen geringen pauschalen Betrag an das Finanzamt ab. Ist der Verdienst höher, wird er individuell besteuert, zudem müssen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen beachtet werden.

Allgemein steht allen Steuerpflichtigen der Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 12 096 Euro zu. Hinzu kommen in unterschiedlicher Ausgestaltung und nach individuellen Maßstäben weitere Freibeträge beziehungsweise Werbungskosten und mögliche Sonderausgaben. Ob und wie hoch die Besteuerung tatsächlich ausfällt, ist aber erst nach Abgabe einer Steuererklärung eindeutig zu beantworten. Insofern sollte bei der Entscheidung weiterzuarbeiten eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater hinzugezogen werden.

Gegenwärtig plant die Regierung mit der sogenannten Aktivrente die Einführung einer Steuerbefreiung für Rentnerinnen und Rentner, die neben dem Rentenbezug weiterarbeiten wollen. Der Freibetrag soll laut Koalitionsvertrag bei 2 000 Euro pro Monat liegen. Einzelheiten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Ob dieses Vorhaben rechtzeitig umgesetzt wird, damit es wie ursprünglich geplant zum 1. Januar 2026 in Kraft treten kann, ist ungewiss.

wa, czo, rh